



# VERPFLICHTENDE FERNSTEUERBARKEIT

**Bereits mit dem EEG 2014 wurde die verpflichtende Fernsteuerbarkeit für alle Anlagen eingeführt, die an der Direktvermarktung teilnehmen. Hier erfahren Sie, welche Konsequenzen sich hieraus für die Vermarktung Ihrer Anlage ergeben.**

**M**it der verpflichtenden Fernsteuerbarkeit möchte der Gesetzgeber der Gefahr negativer Börsenpreise durch eine hohe Einspeisung volatiler Energieträger entgegenwirken. Zudem soll die allgemeine Flexibilisierung von Anlagen weiter vorangetrieben werden. Nach welchem Verfahren die Fernsteuerbarkeit nachgewiesen werden muss, wird noch von der Bundesnetzagentur festgelegt.

## **Was heißt fernsteuerbar?**

In § 9 und § 20 EEG 2017 ist definiert, was Fernsteuerbarkeit für eine EE-Anlage bedeutet: Zum einen muss eine technische Einrichtung vorhanden sein, mit der der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung reduzieren kann (siehe § 9 EEG 2017). Zusätzlich muss eine weitere technische Einrichtung installiert werden, mit der der Direktvermarkter die Einspeiseleistung im Bedarfsfall ferngesteuert regeln kann (siehe § 20 Abs. 2 EEG 2017). Außerdem ist dem Verteilnetzbetreiber gemäß § 20 ein Nachweis über die Fernsteuerbarkeit zu erbringen.

## **Erfüllt meine Anlage bereits die Voraussetzungen?**

Wenn Ihre Anlage mit einer Fernsteuereinheit Ihres Direktvermarkters – etwa der Next Box – ausgestattet ist oder an der Regelenergievermarktung teilnimmt, ist die

Fernsteuerbarkeit bereits gegeben. Andernfalls sollten Sie die Umsetzung der Fernsteuerbarkeit schnellstmöglich in die Wege leiten, da Vorbereitung und Installation einige Zeit in Anspruch nehmen.

## **Was passiert, wenn die Fernsteuerbarkeit nicht rechtzeitig hergestellt ist?**

In diesem Fall kann es zu erheblichen Gewinneinbußen kommen, da kein Anspruch auf die Marktprämie besteht. Gegebenenfalls kann es dann sinnvoll sein, die Anlage in die sogenannte Ausfallvergütung umzumelden. Sollte dies nicht rechtzeitig möglich sein, kontaktieren Sie Ihren Direktvermarkter, um weitere Möglichkeiten zu diskutieren. Beachten Sie bitte, dass eine Anlage, die aus der Direktvermarktung abgemeldet wird, immer auch den Anspruch auf die Flexibilitätsprämie verliert.

## **Welche Fristen muss ich beachten?**

Das EEG 2017 unterscheidet hier zwischen Neu- und Bestandsanlagen: Bei Neuanlagen muss die Fernsteuerbarkeit nicht vor Beginn des zweiten Monats realisiert sein. Wenn die Anlage seit dem 26.2. einspeist, muss sie demnach zum 1.4. fernsteuerbar sein. Alle Bestandsanlagen (> 100 kW), die in die Direktvermarktung wechseln möchten, müssen die Fernsteuerbarkeit nach § 20 EEG 2017 bereits vor Vermarktungsstart nachweisen.